

Anlage

Sitzungsvorlage DS 2008/340

Bauordnungsamt
Martin Albeck
Birgit Braun
(Stand: **07.10.2008**)

Mitwirkung:
Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung
Bürgermeisterin
Rechnungsprüfungsamt
Rechts- und Ordnungsamt
Stadtkämmerei
Stadtplanungsamt
Tiefbauamt

Gemeinderat

nicht öffentlich am 14.07.2008

Aktenzeichen: 106.30

**Umgebungslärm und Lärmaktionsplanung in der Stadt Ravensburg
- Umgebungslärmrichtlinien der EU, erster Bericht zur Lärmaktionsplanung**

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Vorbemerkung

- Die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen für besonders lärmbeeinträchtigte Gebiete ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie). Die Richtlinie ist im Jahr 2005 durch die Einführung der §§ 47a – 47f in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt worden.
- Seit 1986 fördert die Stadt Ravensburg mit einem städtischen Finanzierungsprogramm den Einbau von Lärmschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung in lärmbeeinträchtigten Straßen in Ravensburg.

1. Bericht zur Lärmsituation

1.1 Ziele der Umgebungslärmrichtlinie

Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm auf der Grundlage strategischer Lärmkarten und
- Verhinderung, Vorbeugung und Verminderung von schädlichen Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm sowie
- Erhaltung zufriedenstellender Situationen.

1.2 Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie

Für Hauptverkehrsstraßen (insbesondere Bundes- und Landesstraßen) mit mehr als 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr musste die Lärmkartierung bis zum 30. Juni 2007 vorliegen. (1. Stufe)

In Baden-Württemberg hat das Land durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz die Lärmkarten am 10. September 2007 veröffentlicht. Für diese besonders kritischen Bereiche müssen die für die Lärmaktionsplanung zuständigen Gemeinden Pläne aufstellen, die regeln, wie mit der Lärmproblematik umzugehen ist. Für alle anderen Bereiche obliegt es den Gemeinden zu prüfen, ob die Aufstellung von Lärmaktionsplänen erforderlich ist.

Frist zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen:

Grundsätzlich handelt es sich bei der von der Umgebungslärmrichtlinie und § 47d Abs. 1 BImSchG vorgegebenen Frist (Aufstellung bis zum 18. Juli 2008)

um eine verbindliche zeitliche Vorgabe. Da diese jedoch aufgrund fehlender, klarer, einheitlicher gesetzlicher Regelungen (sh. auch 1.3.1) nicht mehr eingehalten werden kann, haben die Bundes- und die Landesregierung signalisiert, es sei hinreichend, wenn die Kommunen bis spätestens 01.01.2009 mit der Lärmaktionsplanung beginnen.

Für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr müssen die Lärmkartierung bis zum 30.06.2012 und die entsprechenden Lärmaktionspläne bis zum 18.07.2013 vorliegen. (2. Stufe)

1.3 Wann muss ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden?

Ein Lärmaktionsplan ist ein strategisches Planwerk, um Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete zu formulieren. Ob die Aufstellung eines Lärmaktionsplans über die oben, unter 1.2 aufgezählten zwingenden Fälle hinaus, erforderlich ist, lässt sich erst beurteilen, wenn die örtliche Situation anhand der Lärmkarten analysiert ist.

Wesentliche Kriterien zur Bewertung der Lärmbelastung sind:

- die Höhe der Lärmpegel
- die Anzahl der von Lärm Betroffenen
- die Nutzung und damit die Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen und Einrichtungen

1.3.1 Höhe der Lärmpegel

Einen verbindlich festgelegten Wert, bei dessen Überschreitung ein Lärmaktionsplan zwingend aufzustellen ist (Auslösewert), gibt es für Baden-Württemberg nicht. Jede Gemeinde hat selbst festzulegen ab welchem Wert sie einen Lärmaktionsplan aufstellt.

Das Umweltministerium empfiehlt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Überschreitung von

***L_{den} > 70 dB(A)** und/oder ***L_{night} > 60 dB(A)** überschritten ist.

Einige Gutachter schlagen vor ab

***L_{den} > 67 dB(A)** und/oder ***L_{night} > 55 dB(A)** tätig zu werden.

Das Umweltbundesamt empfiehlt bereits bei einer Überschreitung von

***L_{den} > 65 dB(A)** und/oder ***L_{night} > 55 dB(A)** Lärmaktionspläne aufzustellen, da bereits ab diesen Werten Gesundheitsrisiken nicht mehr ausgeschlossen werden können.

* **L_{den}** Lärmbelastung, gemittelt über Tag, Abend und Nacht mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht

* **L_{night}** Lärmbelastung, gemittelt über die Nacht

1.3.2 Anzahl der Betroffenen

Im Rahmen der Lärmkartierung wurden auch Betroffenzahlen für jede von der Kartierung tangierte Kommune errechnet. Die tatsächliche Anzahl betroffener Personen liegt jedoch deutlich höher, weil nach der bei der Lärmkartierung angewendeten Berechnungsvorschrift nicht alle Bewohner eines Gebäudes auch als Betroffene gezählt werden. Einzelfallplanungen sind nicht erforderlich (mehr als 100 Betroffene), d. h. stellt sich heraus, dass lediglich Einzelne betroffen sind (kleiner 100 Personen) wird keine Maßnahme veranlasst.

1.3.3 Nutzung der betroffenen Gebiete

Für die Bewertung der betroffenen Flächen sind die Festsetzungen im Bebauungsplan heranzuziehen. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, ist zu entscheiden, welchem Gebietscharakter entsprechend der Baunutzungsverordnung der Bereich am ehesten entspricht. Auch die künftige Nutzung und städtebauliche Entwicklungskonzepte sollten beachten werden.

1.3.4 Von der Lärmkartierung betroffene Straßenabschnitte im Stadtgebiet

In der 1. "Pflicht-Stufe" sind in der Stadt Ravensburg die B 30, B 32 und L 313 betroffen. Die Stadt Ravensburg hat im Dezember 2007 die Firma ACCON, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik mit einer ergänzenden strategischen Lärmkartierung für die Straßenabschnitte B 30 Süd und B 32 beauftragt. Aufgrund der bislang erfolgten Untersuchungen ergibt sich folgender Sachstand:

1. **B 32 Ost (Gemarkungsgrenze Ravensburg bis zur Ulmer Straße)**
Für den Bereich des Straßenabschnitts im Sanierungsgebiet "Östliche Vorstadt" liegen bereits detaillierte Isophonenkarten und eine Betroffenheitsanalyse vor. Die Notwendigkeit für eine Lärmaktionsplanung zeichnet sich ab.
2. **B 30 Süd**
Nach Fertigstellung der B 30 neu wird dieser Straßenabschnitt zur Kreisstraße rückgestuft. Mit einem Rückgang des Verkehrsaufkommens ist zu rechnen.
3. **B 30 Nord**
Die Wohnbebauung im Ummenwinkel ist durch eine Lärmschutzwand geschützt. Die ergänzende strategische Lärmkartierung weist für diesen Bereich keine Betroffenheit mehr aus.

4. L313 Nord

Nur die Werkstätten der Gewerblichen Schule sind im Bereich der Ravensburger Straße von der Lärmkartierung betroffen. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wird daher voraussichtlich nicht erforderlich.

2. Durchführung der Lärmaktionsplanung

Ein einklagbarer Rechtsanspruch eines Einwohners gegen seine Gemeinde auf Aufstellung eines Lärmaktionsplans besteht nach ganz überwiegender Auffassung derzeit nicht. Die Kosten für die Aufstellung der Lärmaktionspläne müssen die Kommunen tragen. Eine Förderung hierfür gibt es momentan nicht.

2.1 Inhalte eines Lärmaktionsplanes

Vorgaben an den Inhalt eines Lärmaktionsplanes finden sich im Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie. Die wichtigsten Elemente sind:

- Darstellung und Bewertung der konkreten Lärmsituation,
- Darstellung der bereits vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- langfristige Strategie zur Lärminderung,
- Katalog konkreter Maßnahmen,
- Aussagen zu Kosten und Nutzen der verschiedenen Maßnahmen und
- Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung

2.2 Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren ist rechtlich nicht abschließend vorgegeben. Gleichwohl gibt es zwingende „Verfahrenseckpunkte“, die bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes einzuhalten sind. Im Fokus dieses „Pflichtprogramms“ steht die Öffentlichkeitsbeteiligung ähnlich dem Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Folgende Mindestanforderungen sind zu beachten:

- Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung durch Anhörung bereits zu Vorschlägen für den Lärmaktionsplan;
- Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans (1 Monat)
- Stellungnahme bis 14 Tage nach Ende der Auslegung
- Auswertung aller Stellungnahmen
- Bekanntmachung und Veröffentlichung des Lärmaktionsplans

Wichtig dabei ist eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Die Öffentlichkeit soll durch eine Informationsveranstaltung auf die Aufstellung des Lärmaktionsplans aufmerksam gemacht und zur Mitarbeit eingeladen werden. Nach der Auslegung des Entwurfs besteht nochmals die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Da die Kommune häufig für die Umsetzung der im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen nicht selbst zuständig ist, ist es unbedingt notwendig die zuständigen Träger öffentlicher Belange an der Erarbeitung des Lärmaktionsplans zu beteiligen. Die möglichen Planinhalte sollen kooperativ erarbeitet werden.

3. Chronologie / Zeitplan zum weiteren Ablauf (vorläufig)

Anlage 1

Zeitplan überholt

wird überarbeitet Stand 09/08

4. Interkommunale Zusammenarbeit

Da die Lärmaktionsplanung für alle Kommunen "Neuland" ist, hat das Bauordnungsamt Ravensburg in Abstimmung mit Herrn OB Vogler und dem Baudezernat, Frau BMin Utz, eine interkommunale Zusammenarbeit zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung und Abstimmung angestoßen.

Beteiligt sind folgende Städte / Gemeinden: Biberach, Weingarten, Ravensburg, Meckenbeuren, Tettnang, Friedrichshafen, Überlingen, Wangen im Allgäu. Bisher ist diese interkommunale Arbeitsgruppe drei Mal zusammengetreten (siehe Chronologie, Anlage 1).

Außerdem fand am 29.05.08 ein Gespräch der Oberbürgermeister / Bürgermeister der beteiligten Kommunen statt bei dem folgendes beschlossen wurde:

- Die anwesenden Oberbürgermeister / Bürgermeister stimmen darin überein, die interkommunale Zusammenarbeit beim Thema "Lärmaktionsplanung" fortzusetzen. Die Interkommunale Arbeitsgruppe zur Lärmaktionsplanung setzt ihre Arbeit fort. Bei Bedarf werden die Oberbürgermeister / Bürgermeister zugezogen.
- In der Interkommunalen Arbeitsgruppe zur Lärmaktionsplanung wird ein abgestimmter Terminplan zur Aufstellung der Lärmaktionspläne erarbeitet.
- Die Art der Einbindung des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Schussental in die interkommunale Zusammenarbeit zur Lärmaktionsplanung wird geprüft.

- Das Rechtsanwaltsbüro Wurster Wirsing Schotten, Freiburg, übernimmt bei Bedarf die **gemeinsame** rechtliche Beratung der Kommunen. Die Beratungskosten werden auf die einzelnen Kommunen entsprechend ihrer Einwohnerzahl umgelegt.
- Das Rechtsanwaltsbüro Wurster Wirsing Schotten wurde beauftragt ein Schreiben an das Umweltministerium und Innenministerium Baden-Württemberg, den Städtetag Baden-Württemberg und das Regierungspräsidium Tübingen zu entwerfen, in dem vorgeschlagen wird, Mittel für die Realisierung von Maßnahmen aus den zu erstellenden Lärmaktionsplänen aus dem GVFG-Fonds zu fördern (Unterschrift i.A. OB Vogler). Das Schreiben wurde auch an die für die in der interkommunalen Zusammenarbeit tätigen Kommunen zuständigen Landtagsabgeordneten zur Kenntnis gesandt.

siehe Anlage

5. Kosten (brutto) bisher:

Ergänzende Lärmkartierung:	9.520,00 €
Rechtsberatung:	500,00 €
Sonstiges:	479,62 €
Gesamt:	10.499,62 €

Finanzierung:

Haushaltsplan 2008, Verwaltungshaushalt	
Finanzposition 1.6130.6010.000	100.000,00 €
davon mit Sperrvermerk	60.000,00 €